



# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brakel

## V. Änderung vom 07. April 2017 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Brakel vom 19. Mai 2006

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABl. NRW Nr. 2/03), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Brakel am 06. April 2017 folgende V. Änderung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Brakel vom 19.05.2006 beschlossen:

### Artikel I

#### Anlage zu § 3 Abs. 5 der Satzung

Elternbeiträge für den Besuch der offenen Ganztagschule werden nach folgender Staffel erhoben:

Jahresbruttoeinkommen EURO	mtl. Beitrag EURO
bis 18.750,00	18,00
bis 24.250,00	27,00
bis 30.750,00	42,00
bis 38.250,00	60,00
bis 46.750,00	90,00
bis 56.250,00	118,00
bis 62.000,00	145,00
<b>über 62.000,00</b>	<b>180,00 *)</b>

\*) : Ab dem 01.08.2018 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn –kaufmännisch gerundet- um jeweils 3%.

### Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende V. Änderung vom 06. April 2017 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich in Brakel vom 19.05.2006 wird hiermit gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brakel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33034 Brakel, den 07.04.2017

*gez. Hermann Temme*

**Hermann Temme**  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brakel

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Landtagswahl am 14. Mai 2017

- I. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Brakel wird in der Zeit vom **24. bis 28. April 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten, Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr, in der Verwaltungsnebenstelle der Stadt Brakel, Am Markt 4, Zimmer 1, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **28. April 2017** bis 12.30 Uhr bei der Stadtverwaltung Brakel, Verwaltungsnebenstelle, Am Markt 4, Zimmer 1, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **23. April 2017** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 102 Höxter durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder** durch **Briefwahl** teilnehmen.

- V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
  - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
  - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist bzw. sich erst nach Ablauf dieser Frist, aus welchen Gründen auch immer, herausstellt.

**Wahlscheine** können von **eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum zweiten Tage vor der Wahl, dem 12. Mai 2017, 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Brakel (Wahlamt), Verwaltungsnebenstelle, Am Markt 4, Zimmer 1, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

**Nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene Wahlberechtigte** können unter den in Ziffer V. 2 a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- VI. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

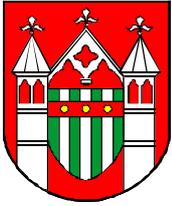
Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland – als Standardbrief - ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sofern eine andere Versandform gewählt wird (z.B. anderer Zustelldienst, Expressversand etc.) ist der Wahlbrief entsprechend zu frankieren. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

33034 Brakel, den 31. März 2017

**Hermann Temme**, Bürgermeister



## **Die Stadtverwaltung Brakel trauert um Maria Korte**

Die bis 1987 bei der Stadt Brakel beschäftigte Schulhausmeisterin Maria Korte ist am 18. April 2017 im Alter von 90 Jahren verstorben.

Frau Korte begann ihren Dienst in der Katholischen Grundschule Hembsen-Beller-Erkeln im Oktober 1971 zunächst als Raumpflegerin und später als Schulhausmeisterin. Mit Ablauf des 31.01.1987 trat sie aus altersbedingten Gründen in den Ruhestand ein.

Sie bleibt der Stadt Brakel als stets freundliche und engagierte Mitarbeiterin in guter Erinnerung.

Stadt Brakel

Bäderverwaltung

**Saisonende Hallen-Bad  
28. April 2017**

**Saisonstart Sommer-Bad  
06. Mai 2017**



Mit einem Dank an die Hallen-Bad-Kunden beendet das Bäder-Team am 28.04.2017 die Saison im Hallen-Bad.

Das Bäder-Team wünscht allen KundInnen einen angenehmen Sommer und freut sich ab dem 06.05.2017 auf ein Wiedersehen im Sommer-Bad Brakel.

Witterungs- und technisch bedingte Änderungen vorbehalten!

**NEU im Sommer-Bad:**

WLAN Gratis, girocash, Sonnensegel über dem gesamten Plansch-/Kinderbecken, beheizter Umkleebereich, dienstags, donnerstags und am Wochenende früher geöffnet

**Ansprechpartner:**

**Bäder-Team**

**Angebotsauswahl:**

- ◆ Mehrere Schwimmbecken
- ◆ Whirlpool und Dampfbad
- ◆ Sauna und Solarien
- ◆ Infrarotwärmekabine
- ◆ Rutsche
- ◆ Cafeteria / Kiosk
- ◆ Behindertengerechte Umkleide
- ◆ Parkplätze
- ◆ WLAN Gratis
- ◆ girocash
- ◆ Sonnensegel Plansch-/Kinderbecken
- ◆ ...

**Stadt Brakel**

Hallen-Bad  
Am Bahndamm 28, Tel.: 05272 4174  
Sommer-Bad  
Hahnhof 24, Tel.: 05272 392453

33034 Brakel  
Internet: [www.brakel.de/baeder](http://www.brakel.de/baeder)  
E-Mail: [baederteam@brakel.info](mailto:baederteam@brakel.info)

